



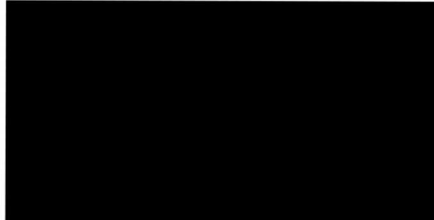
Verwaltungsgerichtsbarkeit
Niedersachsen

Verwaltungsgericht Braunschweig
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig
Aktenzeichen: 7 A 195/22



**Verwaltungsgericht
Braunschweig**

7. Kammer
Die Geschäftsstelle




Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

7 A 195/22

Ihr Zeichen

Durchwahl

0531 488-

Datum

09.01.2023



in der Verwaltungsrechtssache

./ Landkreis Gifhorn

wird anliegende Entscheidung mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen



Justizobersekretärin

Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist ohne Unterschrift wirksam.

Hinweis:

Informationen zum Datenschutz sind auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Braunschweig im Bereich "Wir über uns - Datenschutz" abrufbar oder können bei Gericht eingesehen werden.

Link: <http://www.verwaltungsgericht-braunschweig.niedersachsen.de/startseite/wirueberuns/datenschutz/>

Verwaltungsgericht Braunschweig Wilhelmstraße 55 38100 Braunschweig	Braunschweig, 09.01.2023 Telefon 0531 488- [REDACTED]
	Aktenzeichen der Justizbehörde, Bezeichnung der Sache 7 A 195/22 [REDACTED] ./ Landkreis Gifhorn Informationsfreiheit
Verwaltungsgericht Braunschweig, Postfach 47 27, 38037 Braunschweig [REDACTED]	Bankverbindung der Justizbehörde VG Braunschweig NORD/LB Hannover IBAN: DE77 2505 0000 0106 0249 46 SWIFT/BIC: NOLA DE 2H
Kostenerstattung	Geschäftszeichen der oder des Zahlungspflichtigen

Sehr geehrte Dame! Sehr geehrter Herr!

Entsprechend der nachstehenden Kostenrechnung ergibt sich folgende Änderung:

Der unten aufgeführte Betrag wird an Sie zurückgezahlt. Bitte teilen Sie zu diesem Zweck Ihre Bankverbindung mit.

Der unten aufgeführte Betrag wird auf die Gerichtskostenschuld der Gegenseite angerechnet.

Eine Erstattung dieses Betrages können Sie von der Gegenseite beanspruchen.

Nr.	Gegenstand des Kostenansatzes und Hinweis auf die verwendete Vorschrift	Wert des Gegenstandes - EUR -	zu zahlen - EUR -
	Jeweils gemäß Kostenverzeichnis-Nr. zum Gerichtskostengesetz (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG)		
1	Auf die Kostenschuld der Gegenseite anzurechnen: Beendigung des gesamten Verfahrens (KVNR: 5111)	5.000,00	161,00
2	Von Ihnen bereits gezahlt:		-483,00
	Summe:		-322,00

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Kostenrechnung kann mit dem Rechtsbehelf der Erinnerung angefochten werden. Sie ist bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a VwGO in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung einzulegen. Von Rechtsanwältinnen, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind die Erinnerung sowie Schriftsätze und ihre Anlagen als elektronisches Dokument zu übermitteln (§ 55d S. 1 VwGO). Gleiches gilt für die im Übrigen nach § 67 Abs. 2 VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Bitte geben Sie auf der Erinnerung die o.a. Geschäftsnummer der Justizbehörde und die Bezeichnung der Sache an.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Justizbehörde

Die Kostenrechnung wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

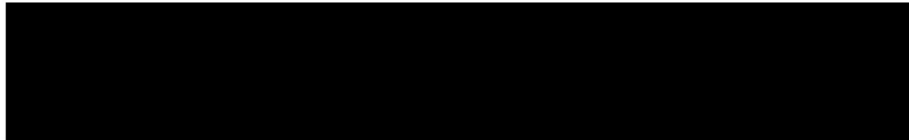


Verwaltungsgericht Braunschweig

Beschluss

7 A 195/22

In der Verwaltungsrechtssache



– Kläger –

gegen

Landkreis Gifhorn
vertreten durch den Landrat,
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn - 3.5 4261.23 (2021-11) -

– Beklagter –

wegen Informationsfreiheit

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 7. Kammer - am 9. Januar 2023 durch den
Berichterstatter beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Nach den übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Beteiligten ist das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen und nach § 161 Abs. 2 VwGO über die Verfahrenskosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Im vorliegenden Fall entspricht die in der Beschlussformel getroffene Entscheidung billigem Ermessen.

Das Gericht folgt insoweit der Erklärung der Beteiligten über die Kostentragung (Nr. 5111/5211 der Anlage 1 zum GKG).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG (Auffangwert).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen worden ist. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem


Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 4727, 38037 Braunschweig,

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Übrigen ist der Beschluss unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).


- elektronisch signiert -

Beglaubigt
Braunschweig, 09.01.2023


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



